



REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie
PRÄSIDIUM

A-1010 Wien, Stubenbastei 5

Tel. : (01) 515 22
Fax : 7332
DVR : 0441473
Abteilung : Präs. Abt. 1
Sachbearbeiter/in : Radovan
Durchwahl : 1635

An das
Präsidium des
Nationalrats
Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 71-GE / 19 98.
Datum: 16. Okt. 1998
Verteilt 19.10.98

Dr. Schifbeck

Wien, am 12. Oktober 1998
GZ 61 1510/24-Präs.1/98

Betreff: **Entwurf eines Bundesgesetzes über die Vertretung
der Studierenden an Universitäten (Hochschülerschafts-
gesetz 1998 - HSG 1998)**

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie erlaubt sich, in der Anlage
25 Exemplare seiner Stellungnahme zum oben angeführten Gesetzesentwurf zu
übermitteln.

Für den Bundesminister:

Thomasitz

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Mid



REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie
PRÄSIDIUM

A-1010 Wien, Stubenbastei 5

Tel. : (01) 515 22
Fax : 7332
DVR : 0441473
Abteilung : 1
Sachbearbeiter/in : Radovan
Durchwahl : 1635

An das
Bundesministerium
für Wissenschaft und Verkehr
Minoritenplatz 5
1014 W i e n

Wien, am 12. Oktober 1998
GZ 61 1510/24-Pr.1/98

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über die
Vertretung der Studierenden an den Universitäten
(Hochschülerschaftsgesetz 1998 - HSG 1998)**

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie bezieht sich auf den unter GZ 68. 161/43-I/B/5A/98 übersandten Gesetzesentwurf zum Gegenstand und erlaubt sich, soweit davon Angelegenheiten der Familienbeihilfe berührt sind, wie folgt Stellung zu nehmen:

In § 2 Abs. 1 lit. b des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 wird derzeit u.a. geregelt, daß die Tätigkeit als Studentenvertreter nach dem Hochschülerschaftsgesetz 1973, BGBl. Nr. 309, während einer vollen Funktionsperiode eine einmalige Verlängerung der Studienzeit um ein Semester bewirkt.

Der vorliegende Entwurf eines Hochschülerschaftsgesetzes sieht in § 22 Abs. 3 vor, daß Zeiten als Studierendenvertreterin oder Studierendenvertreter unter Berücksichtigung der Funktion und der zeitlichen Inanspruchnahme bis zum Höchstausmaß von vier Semestern nicht in die zur Erlangung der Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 vorgesehene höchstzulässige Studienzeit einzurechnen sind. Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr soll im Einvernehmen mit der für den Vollzug des Familienlastenausgleichsgesetzes zuständigen Bundesministerin oder dem dafür zuständigen Bundesminister die näheren diesbezüglichen Voraussetzungen (gemeint ist sicherlich: durch Verordnung) festlegen. Diese Regelung wird aus Sicht des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie inhaltlich begrüßt, zumal diese auch ein Ergebnis der Beratungen einer Arbeitsgruppe wiedergibt, die auf Grund einer Entschließung des Nationalrates Vorschläge für die Harmonisierung von Anspruchsvoraussetzungen in Bezug auf Studienförderung und Familienbeihilfe ausgearbeitet hat.

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie erachtet es aber für erforderlich, die diesbezüglich entsprechenden gesetzlichen Grundlagen im Familienlastenausgleichsgesetz 1967 festzulegen. Hierbei wird eine entsprechende Verordnungsermächtigung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie im FLAG vorzusehen sein. Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie spricht sich daher dafür aus, die Bestimmung des § 22 Abs. 3 im gegenständlichen Entwurf zu streichen und allenfalls in den Erläuterungen auf die beabsichtigte Neufassung im Familienlastenausgleichsgesetz 1967 zu verweisen.

Für den Bundesminister:

Thomasitz

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized, cursive script.